

Universitätsstraße 55, 35037 Marburg
Telefon 06421/620122, Fax 06421/933051
Stellungnahme von Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand
E-Mail: diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Stellungnahme zu Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts beim Fachgespräch im Engagement-Ausschusses des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020

*"Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen,
die er selbst nicht garantieren kann.
Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. ... Ander-
seits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den
Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne
seine Freiheitlichkeit aufzugeben ..."*

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
bis 1996 Richter am Bundesverfassungsgericht, gestorben 2019

Überblick und Zusammenfassung

Die Zivilgesellschaft manifestiert sich in der Summe ihrer Organisationen. Die Vielfalt dieser Organisationen ist sehr hoch. Es fehlt den Organisationen an einer guten Vertretung in Parlament und Regierung. Zuständigkeiten sind verteilt und nicht koordiniert. Es gibt anders als etwa für die Wirtschaft keine Schutzmacht auf staatlicher Seite.

Zivilgesellschaftliche Organisationen haben in einem demokratischen und liberalen Rechtsstaat eine unverzichtbare Funktion. In Deutschland ist das Gemeinnützigkeitsrecht ihr prägender Rechtsrahmen. Dieses Recht muss dringend weiterentwickelt werden, da es derzeit zahlreiche Organisationen ausschließt.

Doch der Status der Gemeinnützigkeit ist weit über steuerliche Vorteile hinaus bedeutsam. Dritte verlassen sich auf dieses staatliche Siegel, weil sie selbst nicht Voraussetzungen wie Selbstlosigkeit oder Förderung der Allgemeinheit prüfen können oder wollen.

Für das Recht der Gemeinnützigkeit sind Finanzausschuss und Bundesfinanzministerium sachlich zuständig. Doch die fachliche Zuständigkeit ist auf viele Stellen verteilt und nicht gebündelt.

Der Unterausschuss für Bürgerschaftliches Engagement bzw. seine Mitglieder sollten sich dieser Aufgabe annehmen und über kurzfristige Gesetzesänderungen hinaus langfristig, parteiübergreifend, orientiert an Leitfragen, zusammen mit Vertretern von Wissenschaft und Zivilgesellschaft an einem angemessenen Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen arbeiten.

Zum Begriff der Zivilgesellschaft

Zivilgesellschaft grenzt sich einerseits ab von der Sphäre des Staates mit dem möglichen Mittel des Zwangs und von der Sphäre des Marktes mit dem Mittel des Tauschs (deshalb auch: dritter Sektor), andererseits von der privaten Sphäre. In einem autori-

tären Staat ist Zivilgesellschaft das Gegenüber des Staates, auch Gegensatz seiner nicht-zivilen, seiner uniformierten Kräfte wie Militär und Polizei.

In einer Demokratie ist Zivilgesellschaft die Basis des Staates. Die staatlichen Gewalten sind keine abgekoppelte Gruppe, sie entstammen der Gesellschaft und werden von ihr legitimiert - über formale Legitimation hinaus durch einen gesellschaftlichen Konsens.

Die Zivilgesellschaft manifestiert sich in der Summe ihrer Organisationen, der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dies ist kein Rechtsbegriff und auch im Sprachgebrauch gibt es dafür verschiedene Begriffe, etwa Nichtregierungsorganisationen (NRO/NGO) oder Non-Profit-Organisationen (NPO). In Deutschland gibt es dafür keine spezifische Rechtsform. Der Rechtsform eines Vereins bedient sich etwa auch die Wirtschaft in Form von Berufsverbänden. Der Rechtsform der Stiftung bedient sich auch der Staat. Die Rechtsform der GmbH wird auch von gemeinnützigen Organisationen genutzt.

Viele zivilgesellschaftliche Gruppen haben keine definierte Rechtsform. Die Genehmigungs- und Registrierungsfreiheit ermöglicht erst vielfältiges demokratisches und zivilgesellschaftliches Handeln etwa durch kurzfristig gegründete Bürger*innen-Initiativen.

Das Spektrum zivilgesellschaftlicher Organisationen ist sehr breit. Breit über verschiedene Tätigkeitsfelder (etwa Wohlfahrtsorganisationen und Sportvereine), in der Größe der Organisationen in Mitgliederzahl oder Umsätzen, in der regionalen Verbreitung (lokal oder bundesweit orientiert) und auch in der Finanzierung: Nur jeder dritte Verein erhält öffentliche Fördermittel (Datenreport Zivilgesellschaft, Wiesbaden 2019, Seite 121). Diese Fördermittel machen bei allen Vereinen insgesamt etwa 11 Prozent der Einnahmen aus. Gemeinnützige Vereine finanzieren sich weitgehend selbst durch Spenden und Mitgliedsbeiträge: Im Schnitt kommen 40 Prozent der Einnahmen aus (echten) Mitgliedsbeiträgen, 19 Prozent aus Spenden und Förderbeiträgen (Seite 119). Bei den Organisationen, die keine öffentlichen Mittel beziehen, beträgt der Spendenanteil im Schnitt sogar 30 Prozent (Seite 122).

- "Die Spannweite reicht von kleinen, lokal aktiven Vereinen, die Einnahmen von weniger als 1 000 Euro haben, bis hin zu national oder gar multinational agierenden Großorganisationen – einige mit hohen Beschäftigungsanteilen –, deren jährliche Einnahmen im mehrstelligen Millionenbereich liegen." (Seite 114)
- "Jede zweite Organisation hatte im Jahr 2015 maximal 10 000 Euro zur Verfügung, ein Teil von ihnen noch viel weniger. Einnahmen in Millionenhöhe haben nur 4,5 Prozent der Organisationen." (Seite 114)

Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes bestimmen die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen: Die Vereinigungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit. In vielen anderen Ländern gibt es spezifische NGO-Gesetze, die etwa Registrierungspflichten vorsehen.

In Deutschland dagegen ist das prägende Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen das Steuerrecht mit dem Recht der Gemeinnützigkeit.

Zum Recht der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne sind nicht Tätigkeiten, sondern Körperschaften (insbesondere Vereine) und Vermögensmassen (Stiftungen), die selbstlos die Allgemeinheit fördern. Nicht jeder Verein ist gemeinnützig; und nicht jede gemeinnützige Organisation ist ein Verein. Zentrale Grundsätze des Rechts der Gemeinnützigkeit sind

- selbstloses Handeln
- zum Wohle der Allgemeinheit.

Weitere zentrale Regeln:

- Verbot der Mittelweitergabe an Parteien
- Zweckgebundene Mittelverwendung und zeitnahe Mittelverwendung
- Muss sich im Rahmen von Gesetzen und Verfassung bewegen, darf nicht gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen

Weitere steuerbegünstigte, aber nicht gemeinnützige Organisationen sind:

- politische Parteien und kommunale Wählergemeinschaften (Parteiengesetz, § 5 Abs. 1 Nr. 7 Körperschaftssteuergesetz)
- Berufsverbände (ob Gewerkschaft oder Industrieverband) (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz, § 9 Abs. 1 Ziff. 3 Einkommensteuergesetz)
- kirchliche Organisationen (§ 54 Abgabenordnung)
- Organisationen, die mildtätige Zwecke verfolgen¹ (§ 53 Abgabenordnung)

Gemeinnützige Organisationen übernehmen Vorgaben der Abgabenordnung in ihre Satzungen und somit ins Binnenrecht. Auch viele nicht gemeinnützige Organisationen orientieren sich in der Satzung an diesen Vorgaben der Abgabenordnung.

Die Abgabenordnung mit dem Recht der Gemeinnützigkeit ist im Kern Steuerrecht und damit öffentliches Recht. Regeln zur Vereins- oder Stiftungsgründung dagegen sind Teil des Bürgerlichen Rechts. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen meist beide Rechtskreise beachten. Die Gemeinnützigkeit ist hoch reguliert. Verstöße führen zu scharfen Konsequenzen.

Folgen und Vorteile der Gemeinnützigkeit gehen weit über das Steuerrecht hinaus. Für viele zivilgesellschaftliche Organisationen ist der Status der Gemeinnützigkeit ein faktischer Zwang. Dennoch ist sachlich dafür die Steuerpolitik zuständig, also der Finanzausschuss und das Bundesfinanzministerium.

Fachlich ist die Expertise für Zivilgesellschaft auf viele Ressorts nicht nur verteilt, sondern verstreut. Es fehlt in Bundestag und Bundesregierung eine Koordination zivilgesellschaftlicher Fragen.

Während "die Wirtschaft" mit einem eigenen Ministerium eine Schutzmacht in der Regierung hat, die Landwirtschaft zusätzlich ein weiteres Ministerium, gibt es diese Schutzmacht für zivilgesellschaftliche Organisationen nicht.

Während vor jedem Gesetzesentwurf steht, welche Kosten dem Staat und welche Bürokratiekosten für Bürger und Wirtschaft entstehen, fehlt eine Untersuchung, welche Auswirkungen der Plan auf zivilgesellschaftliches Engagement haben könnte.

Liberales Recht, das Räume schafft

Das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung ist ein ausgesprochen liberales Recht. Es definiert nicht Ziele, die gemeinnützige Organisationen verfolgen müssen, sondern es öffnet Räume. Diese Räume nennt die Abgabenordnung in §52 "gemeinnützige Zwecke". Die Mittel, mit denen gemeinnützige Organisationen sich betätigen, also Tätigkeiten, Art und Weise, werden kaum beschränkt. Der Gesetzgeber gibt zivilgesellschaftlichen Organisationen damit große Freiräume.

Anders verhält es sich mit staatlichen Förderungen. Diese sind politisch gewollt und setzen Ziele. Zur Verfolgung der Ziele werden finanzielle Zuwendungen vergeben - und nur für diese Ziele.

¹ Die Detail-Regeln für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Organisationen sind gemeinsam geregelt. Organisationen können sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Finanzämter als exekutiver Teil staatlicher Gewalt müssen entscheiden, ob ein konkretes Ziel oder Anliegen einem Zweck zuordenbar ist, aber nicht, ob es ein gutes oder ein schlechtes Ziel ist. Es geht bei der Prüfung nicht um richtig oder falsch, sondern darum, ob sich die Organisation innerhalb des definierten Raums bewegt und ob es plausibel ist, dass deren Tätigkeit dem gemeinnützigen Zweck dienen kann. Dadurch können Organisationen, die den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sich widersprechende Ziele haben.

Jedoch sind durch fehlende Zwecke in der Abgabenordnung nicht alle Räume für die Gemeinnützigkeit geöffnet. Mit am frappierendsten ist, dass das Engagement für Menschenrechte und Grundrechte im Zweckkatalog fehlen.

Vorteile der Gemeinnützigkeit: Insbesondere Siegel-Funktion

Die Vorteile der Gemeinnützigkeit gehen weit über steuerliche Fragen hinaus. Der Status der Gemeinnützigkeit wird nicht nur von Spenderinnen und Spendern, sondern von vielen Akteuren als verlässliches Siegel verwendet. Drittmittelgeber müssen dann nicht erneut Voraussetzungen wie die Selbstlosigkeit prüfen, sondern verlassen sich auf die Prüfung durch das Finanzamt. Wer diese Prüfung nicht besteht, ist daher oft ausgeschlossen.

Dabei geht es nicht nur um materielle Vorteile. Ein besonders markantes Beispiel: Die "Initiative Transparente Zivilgesellschaft", eine Initiative von Organisationen der Zivilgesellschaft, registriert bisher nur gemeinnützige Organisationen, weil sie selbst eine Prüfung der Förderung der Allgemeinheit etc. nicht durchführen kann und will.

Der Status der Gemeinnützigkeit ist gesellschaftlich kein Privileg, sondern der Normalzustand. Einer nicht gemeinnützigen Organisation wird nicht vertraut. Ihr wird Seriosität abgesprochen. Das Fehlen des Status ist erklärungsbedürftig. Damit wird die Gemeinnützigkeit zum faktischen Zwang.

Auf steuerlicher Seite ist Gemeinnützigkeit vor allem ein indirekter Vorteil der Organisation - der Steuervorteil der Spender*innen. Dieser Vorteil ist je nach persönlichem Grenzsteuersatz verschieden hoch. Wer keine Steuern zahlt, hat keinen Vorteil. Offenbar werden Spenden häufig auch nicht angegeben. Wer keine Steuererklärung erstellt, nutzt den Steuervorteil nicht.

Im Prinzip sind Spenden an Parteien und Wählergemeinschaften attraktiver, da die Hälfte der Spende direkt von der Steuerlast abgezogen wird, während gemeinnützige Spenden nur das zu versteuernde Einkommen senken. Erst bei überdurchschnittlich hohen Spenden kehrt sich der Vorteil um, da es eine Obergrenze für den Abzug von Parteispenden gibt. Die Höhe der Spende an eine Partei ist nicht begrenzt.

Für die eigene Besteuerung ist die Gemeinnützigkeit nur begrenzt relevant, da gemeinnützige Organisationen keinen Gewinn machen und meistens keinen Wirtschaftsbetrieb unterhalten. Teuer werden jedoch Großspenden und Erbschaften ab 20.000 Euro, von denen die nicht gemeinnützige Organisation 30 Prozent Steuern abführen muss.

Die Vorteile eines Zweckbetriebs oder andere Befreiungen sind nur für einen kleinen Teil der gemeinnützigen Organisationen relevant, dort aber oft unverzichtbar.

Die Ehrenamts- und Übungsleiter-Pauschalen dienen bei einigen gemeinnützigen Organisationen der Bürokratie-Erleichterung, beim Empfänger sparen sie Steuern.

Die Vorteile liegen vor allem außerhalb des steuerlichen Bereichs:

- Spenden: Der Status der Gemeinnützigkeit wird als Siegel verstanden. Wer nicht gemeinnützig ist, muss das Fehlen des Status erklären und genießt weniger Glaubwürdigkeit.

- Der Großteil staatlicher und privater Fördermittel für zivilgesellschaftliche Organisationen setzt den Status der Gemeinnützigkeit voraus.
- Auch indirekte Förderungen wie Überlassung von Räumen oder Gebührenermäßigungen knüpfen oft an den Status an.
- Für einige staatliche Anerkennungen ist der Status der Gemeinnützigkeit Bedingung, etwa für Bußgeldzuweisungen oder für freie Träger der Jugendhilfe.

Über fehlende Vorteile hinaus hat der Verlust der Gemeinnützigkeit weitere gravierende Folgen, die oft einer Existenzvernichtung gleichkommen:

- Vermögensabführung: Stiftungen wären damit aufgelöst. Auch Vereine haben Rücklagen. Ihr Vermögen steckt auch in der Büroausstattung oder in Rücklagen für die nächsten Gehälter.
- Spendennachversteuerung: Auf alle eingenommenen Spenden müssen nachträglich 30 Prozent Steuern gezahlt werden. Geht es um drei Jahre, ist das ein Jahresumsatz, der selten als Rücklage vorhanden ist.
- Rückforderung von Fördermitteln: Eventuell fordern öffentliche und private Fördermittelgeber zuvor gewährte Zuschüsse zurück.

Empfehlungen: Gemeinnützigkeit zum Basis-Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen erweitern

Jenseits kleinteiliger und kurzfristiger Änderungen an der Abgabenordnung braucht es grundsätzliche Überlegungen für ein gutes Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen, für ein ermöglichendes Recht. Wie ein solches Recht aussehen soll, dafür gibt es keine fertigen Überlegungen. Dies müsste parteiübergreifend unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und wissenschaftlicher Expertise geschehen, frei von kurzfristigen Effekten, jenseits spezifischer Interessen und parteipolitischer Verortungen.

Mitglieder des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement könnten sich dieser Aufgabe annehmen. Prämisse solcher Überlegungen sollte sein:

- Auf Seite von Parlament und Regierung braucht es klare Zuständigkeiten oder funktionierende Koordination über Ressorts hinweg zu Fragen zivilgesellschaftlichen Engagements inklusive rechtlicher Rahmenbedingungen wie dem Gemeinnützigkeitsrecht. Das Handeln von Regierung und Parlament muss geprägt sein davon, zivilgesellschaftliche Freiräume zu schützen und zu erweitern.
- Die Vielfalt zivilgesellschaftlicher Organisationen mit verschiedenen Handlungsfeldern und Logiken ist anzuerkennen. Bewahrende und verändernde Organisationen sind nicht gegeneinander auszuspielen.
- Selbstloser Organisationen sind mit ihrer wichtigen Rolle in der politischen Willensbildung als eigenständiger Akteur anzuerkennen. Sie sind unabhängig von Parteien und jenseits einer Macht-Logik zu betrachten. Sie dürfen nicht parteipolitisch instrumentalisiert werden.
- Politische Einmischung und Anstöße zu Veränderung sind mögliche Tätigkeiten zur gemeinnützigen Zweckverfolgung.
- Zivilgesellschaftliche Organisationen sind deutlich abzugrenzen von Parteien und Wählergemeinschaften. Zum Merkmal zivilgesellschaftlicher Organisation gehört nicht der Versuch, politische Macht zu erlangen.
- Nötige Regeln und Abgrenzungen dürfen nicht Engagement und neue Initiativen behindern. Regeln müssen einhergehen mit Beratung, Service-Angeboten und ausreichender Kompetenz der entscheidenden Stellen.

- Finanzämter (oder andere Stellen) als Aufsichtsbehörden für Fragen der Gemeinnützigkeit sind zu stärken und entsprechend auszustatten. Eine Bündelung von Kompetenzen und eine Ergänzung mit Beiräten ist sinnvoll. Sanktionsregeln für Verstöße müssen überarbeitet werden. Die Empfehlungen des 72. Deutschen Juristentages sind dafür wegweisend.
- Fragen der Transparenz der Finanzierung politischer Beteiligung sollten von Fragen der Steuerbegünstigung getrennt werden. Spezifische Regeln etwa zu Transparenz dürfen nicht allen gemeinnützigen Organisationen übergestülpt werden, sondern sollten an konkreten Merkmalen festgemacht, die dann auch für nicht gemeinnützige Organisationen gelten.
Z.B.: Transparenzregeln für Interessenvertreter (Lobbyregister) oder Vorgaben zur Rechnungslegung für Großvereine.
- Die Behandlung hoher Spenden sollte abgetrennt werden vom Umgang mit normalen Spenden bzw. Organisationen, die durch die Unterstützung vieler Menschen insgesamt über hohe Summen verfügen. Ansonsten wird das Recht auf politische Teilhabe gefährdet. Es braucht eine Balance zwischen dem Schutzbedürfnis von Spendern einerseits, dem gesellschaftlichen Anspruch auf Wissen "Wer dahinter steckt" andererseits.
- Zu klären ist, ob ein gesetzlicher Katalog gemeinnütziger Zwecke zielführend ist. Wenn es den Katalog gibt, muss die Liste gemeinnütziger Zwecke laufend ergänzt und weiterentwickelt werden, um deutlich zu machen, welche Zwecke der Gesetzgeber für förderwürdig hält und um zu vermeiden, dass eine Lücke zwischen Gemeinnützigkeit einerseits, Förderprogrammen und politischen Aussagen andererseits entsteht. Detailfragen dazu unter anderem:
 - Ist ein Katalog gemeinnütziger Zwecke sinnvoll oder reichen Grundsätze wie das Gebot der Selbstlosigkeit, Gewinnausschüttungsverbot und die Förderung der Allgemeinheit aus?
 - Wenn es einen Zweckkatalog gibt, wie kann der auf grundsätzliche Bereiche reduziert werden statt auf eine immer längere und kleinteiligere Beschreibung konkreter Anliegen?
 - Falls ein Zweckkatalog nur besonders förderwürdige Anliegen nennen soll: Wie kann andererseits sichergestellt werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen jenseits dieser Zwecke handlungsfähig und anerkannt sind?

Empfehlungen zu kurzfristigen Änderungen der Abgabenordnung (AO)

Ergänzung der Liste gemeinnütziger Zwecke

...in § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung mindestens um Förderung der Menschenrechte und Grundrechte, des Friedens, des Klimaschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der informationellen Selbstbestimmung und der Geschlechter-Gleichstellung.

Zusätzlich sollte in Absatz 1 aufgenommen werden, dass gemeinnützig auch ist, was die Allgemeinheit auf demokratischem Gebiet fördert (neben materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet).

Mindestens müsste im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) verbindlich aufgenommen werden, welchen gesetzlichen Zwecken die oben genannten Zwecke zuzuordnen sind.

Klarstellung, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist

Obwohl das Gesetz kein Verbot politischer Mittel vorsieht, ist ein solcher Impuls nötig. Dies könnte durch einen neuen Absatz in § 51 oder 52 geschehen, der klarstellt, dass zu den Mitteln zur Verfolgung der Satzungszwecke im Rahmen allgemeiner Gesetze auch die Einwirkung auf die politische Willensbildung, auf die öffentliche Meinung, auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen gehören. Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen.

Demotrieklausel - Tätigkeit über eigenen Zweck hinaus

Gemeinnützige Organisationen müssen sich bei Gelegenheit über ihre eigenen Satzungszwecke hinaus für andere gemeinnützige Zwecke engagieren können, ohne das Ausschließlichkeits-Prinzip zu verletzen. Dazu ist eine weitere Ausnahme in § 58 nötig.

Befreiung der Förderung des demokratischen Staatswesens

Im § 52 Absatz 2 bei Zweck 24, Förderung des demokratischen Staatswesens, müssen diese Einschränkungen gestrichen werden:

- Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen
- Zusatz "im Geltungsbereich dieses Gesetzes"

Keine Beweislastumkehr für Verfassungstreue

Streichung der Verfahrensregel in § 51 Absatz 3 Satz 2, dass die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht die Beweislast für einen Verstoß gegen Gemeinnützigkeits-Regeln umkehrt ("Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.>").

Bessere Förderung von Auslandstätigkeit

Zu streichen ist die Beschränkung in § 51, Absatz 2, dass eine Tätigkeit im Ausland nur dann gemeinnützig ist, wenn die geförderten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder wenn damit zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beigetragen wird.

Neuer Status "Politische Körperschaft" ist keine Lösung

Die Schaffung eines neuen Steuerstatus einer "Politischen Körperschaft" ist keine Lösung der von uns genannten Probleme. Sich selbstlos politisch einmischende Vereine entsprechen der Logik gemeinnütziger Organisationen viel mehr als einer Partei oder Wählergemeinschaft. So ein neuer Status könnte für einige wenige Organisationen hilfreich sein, die sich über viele Zwecke hinweg oder auch für ganz neue Zwecke politisch einmischen. Doch zuvor muss die Abgabenordnung wie von uns gefordert angepasst werden. Sonst droht eine Entpolitisierung der Gemeinnützigkeit. Tausende Vereine würden in den neuen Status gedrängt oder müssten sich zwischen gemeinnützig oder politisch entscheiden.

Klarstellung zu politischer Bildung

In Folge des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofes ist es offenbar nötig, gesetzlich oder im Anwendungserlass klarzustellen, wie politische Bildung für Demokratie und Menschenrechte verstanden wird, eventuell was mit "geistiger Offenheit" gemeint ist und modernere Konzepte von politischer Bildungsarbeit anzuwenden.